

## Merkblatt für die Durchführung von Schauen, Ausstellungen und Märkten im Herbst 2020

Die Durchführung von Schauen, Ausstellungen und Märkten resp. die Exterieurbeurteilung von Ziegen und Böcken ist zurzeit trotz Coronavirus möglich. Die allgemein geltenden Corona-Schutz- und Hygienemassnahmen müssen auch bei Schauen, Ausstellungen und Märkten zwingend eingehalten werden.

In diesem Herbst steht die Beurteilung der Ziegen und Böcke im Vordergrund. Für Teilnehmer und Besucher gelten strikte Regeln, um die Gesundheit der Besucher, Züchterfamilien und Experten nicht zu gefährden. Bei zu erwartenden grösseren Besucheraufmärschen sind besondere Vorkehrungen zu treffen.

Die Veranstalter sind verantwortlich für das Einhalten der Schutzmassnahmen. Für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe sowie für Veranstaltungen braucht es ein Schutzkonzept, das vom Veranstalter durchgesetzt werden muss (Vorlage siehe www.szzv.ch).

## Folgende allgemeine Richtlinien gelten:

- Das Schutzkonzept muss Massnahmen zur Hygiene (z. B. Möglichkeit zum Händewaschen oder Händedesinfektion, regelmässige Reinigung von Oberflächen) und zur Einhaltung eines Abstands von mindestens 1.5 Metern vorsehen.
- Falls dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen geeignete Schutzmassnahmen (z. B. Tragen einer Hygienemaske) umgesetzt werden. Es wird empfohlen, Hygienemasken vor Ort abzugeben.
- Falls sowohl der Abstand wie auch die Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können, müssen die Veranstalter Kontaktdaten der anwesenden Personen aufnehmen und verifizieren (Name, Adresse, Telefonnummer).
  Bei mehr als 300 Besuchern muss bei Aufnahme der Kontaktdaten eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden.
  Ein Wechsel der Personen von einem Sektor in den anderen ist verboten.
  Bitte auf die jeweiligen spezifischen kantonalen Vorschriften achten!
- Grossveranstaltungen mit über 1'000 Personen sind bis Ende September nicht möglich.
- Im Schutzkonzept wird eine Person bezeichnet, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist und den Kontakt zu den kantonalen Behörden pflegt.

Bzgl. Verpflegung/Festwirtschaft wird empfohlen, diese dezentral (Verpflegungsstände) zu organisieren. Damit können grössere Personenansammlungen vermieden werden. Für Festwirtschaften (Festzelt etc.) muss zwingend das Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse umgesetzt werden (<a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/</a>.

Achtung: Die Vorgaben des BAG und weitergehende Vorschriften der Kantone können jederzeit ändern. Deshalb wird empfohlen, das Schutzkonzept mit der zuständigen kantonalen Behörde abzusprechen.

25.08.2020 SZZV

Gegenwärtig gelten folgende kantonale Zusatzbestimmungen (Stand 11. August 2020):

Kanton	Massnahmen
AG, BL, BS,	Bei Veranstaltungen mit über 100 Besuchern, an denen der
LU, SO	Mindestabstand oder Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden
	können, muss eine Unterteilung in Sektoren à maximal 100 Personen
	vorgenommen werden.
FR	Die Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ist auf maximal 300 Personen
	begrenzt.
GE	Besondere Anordnungen (Maskenpflicht etc.) beachten.
GL	Erfassen der Kontaktdaten aller Gäste, wenn Mindestabstände nicht
	eingehalten werden können.
GR	Erhobene Kontaktdaten müssen auf Richtigkeit überprüft werden.
TI	Menschenansammlungen von mehr als 30 Personen sind verboten.

Ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit, immer aktuelle kantonale Bestimmungen überprüfen!